

Häufig gestellte Fragen zur Pflegeberufekammer

a) Was ist eine Pflegeberufekammer?

Eine Pflegeberufekammer ist von ihrer Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass staatliche Aufgaben an die Berufsgruppe übertragen werden. Prägend ist dabei immer das oberste Ziel: Die Sicherstellung einer professionellen, pflegerischen Versorgung für Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Bundeslandes. Eine Pflegeberufekammer ist neben den staatlichen Aufgaben auch immer die Interessensvertretung der Pflegefachpersonen gegenüber dem Bundesland, um diese Ziele gemeinsam erreichen zu können.

b) Wie ist eine Pflegeberufekammer aufgebaut?

Eine Kammer setzt sich aus verschiedenen Organen zusammen:

- Der Geschäftsstelle (inkl. Geschäftsführung)
- Der Vertreterversammlung (das gewählte Parlament der Pflege)
- Dem Vorstand inklusive Präsidium

Hinzu kommen Arbeitsgruppen / Ausschüsse, die zu vielen verschiedenen Themen arbeiten: Altenpflege, Das Kind im Krankenhaus, Hospizpflege, Ethik, usw. Weiterhin gibt es einen oder mehrere Beiräte, die eine beratende Funktion haben sowie den Schlichtungsausschuss. Bis auf das festangestellte Personal der Geschäftsstelle sowie den Richter des Schlichtungsausschusses arbeiten alle anderen Mitglieder, so auch Vorstand und Präsidium, ehrenamtlich.

c) Sind Pflegeberufekammern demokratisch und welche Funktion hat die Vertreterversammlung?

Pflegeberufekammern sind hochdemokratische Institutionen. Erarbeitete Inhalte der Arbeitsgruppen / Ausschüsse die umgesetzt werden sollen, Änderungen in den Ordnungen, z.B. auch eine Änderung des Mitgliedsbeitrags, die Berufsordnung usw. müssen immer erst durch die Vertreterversammlung beschlossen werden, bevor sie in Kraft treten. Ohne dieses Votum ist keine Umsetzung der Inhalte möglich. Mitglied einer Vertreterversammlung wird, wer dafür bei der Kammerwahl von genügend Personen gewählt wird. Die Vertreterversammlung ist daher das Parlament der Pflegefachpersonen und somit auch das beschlussfassende Organ. Die Vertreterversammlung wird i. d. R. für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt.

d) Warum hat eine Pflegeberufekammer eine Pflichtmitgliedschaft?

Eine Pflichtmitgliedschaft ist ein prägendes Merkmal für jede Kammer. Nur durch den Zusammenschluss aller Pflegefachpersonen, können diese sich selbst vertreten. Durch die Pflichtmitgliedschaft kann jedes Mitglied an Entscheidungen teilnehmen sowie selbst einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Profession leisten.

Darüber hinaus bedeutet die Pflichtmitgliedschaft, dass bei einem Beschluss die Maßnahme für alle gilt, nicht nur für einzelne Personen. Dies wäre anders nicht möglich, da nicht jede Person erreicht werden würde. Ein weiterer Grund für die Pflichtmitgliedschaft ist die enge Verbindung zur Finanzierung.

Durch die Pflichtmitgliedschaft aller Pflegefachpersonen entwickelt die Pflegeberufekammer außerdem eine große Stärke, da sie für alle Mitglieder spricht und auftritt und nicht nur für eine wesentlich kleinere Anzahl, wie es zum Beispiel bei einer ausschließlich freiwilligen Mitgliedschaft wäre.

e) Warum sind Operationstechnischen Assistenten (OTA), Physiotherapeuten usw. keine Pflichtmitglieder in der Pflegeberufekammer?

In den bisherigen Gesetzen die zu Pflegeberufekammern geführt haben, sind ausschließlich Pflegefachpersonen Mitglieder. Dies sind die bisherigen Berufsabschlüsse der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie die noch bestehenden älteren Berufsbezeichnungen. Der Fokus der Pflegeberufekammer liegt also bei den Pflegefachpersonen. Freiwillige Mitgliedschaft richtet sich daher an Pflegefachpersonen aus anderen Bundesländern, Auszubildende oder in Rente befindliche Pflegefachpersonen.

f) Warum sind Krankenpflegehilfskräfte (KPH) und Altenpflegehelfer (APH) keine Pflichtmitglieder?

Die bisherigen Pflegeberufekammern richten sich an Pflegefachpersonen, da dies Heilberufe sind, die genannten Hilfsberufe aber nicht. Hinzu kommt, dass die Berufe der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie die noch bestehenden älteren Berufsbezeichnungen bundeseinheitlich geregelt sind. Dies ist bei den genannten Hilfsberufen nicht der Fall, diese sind je nach Land geregelt. Es gibt also auch hier deutliche Unterschiede. Auch für Hilfskräfte ist die Möglichkeit zur freiwilligen Mitgliedschaft gegeben. Für Hessen ist anzumerken, dass theoretisch auch KPH und PH Pflichtmitglieder werden können – dies entscheidet die Politik – es wäre aber im Vergleich zu den bestehenden Kammern untypisch.

g) Wer kümmert sich um die Belange der KPH und APH?

Auch hier wird die Pflegeberufekammer aktiv werden. Allen Pflegefachpersonen ist bewusst, dass KPH und PH einen wichtigen Anteil an der Versorgung pflegebedürftiger haben. Daher wird sich die Pflegekammer auch diese Berufsgruppen im Fokus haben, z.B. wenn es um die Aufgabeneinhaltung oder Weiterentwicklung dieser beiden Berufsgruppen geht. Auch in der politischen Arbeit wird die Pflegeberufekammer diese Perspektive vertreten, insbesondere aufgrund der Nähe zu den Pflegefachpersonen.

h) Was bedeutet freiwillige Mitgliedschaft?

Freiwillige Mitgliedschaft bedeutet, dass man freiwillig Mitglied in einer Pflegeberufekammer sein kann. Damit hat man die gleichen Rechte wie die Pflichtmitglieder, allerdings mit einem gravierenden Unterschied: Man ist nicht stimmberechtigt und kann an den Wahlen nicht teilnehmen.

Man erhält aber sowohl die Kammerzeitschrift, kann die Kammer anhören und um Beratung bitten sowie auch an der Vertreterversammlung als zuhörendes Mitglied teilnehmen.

i) Warum muss ich für die Pflegeberufekammer zahlen?

Die Pflegeberufekammer trägt sich finanziell von alleine und erreicht dies durch die Mitgliedsbeiträge. Das heißt, dass die Pflegeberufekammer in ihrem Tun – im Gegensatz zu staatlicher Finanzierung – unabhängig ist und nicht auf die Akquise von Geldgebern angewiesen ist. Dadurch gewinnt sie an Freiheit im Handeln und dies stärkt die Selbstverwaltung. Durch die Akquise von Geld oder durch die Abhängigkeit durch eine Finanzierung vom Land sind immer auch Interessen verbunden, welche die Freiheit einschränken. Dies ist bei einer Kammer durch die selbstständige Finanzierung der Mitglieder nicht der Fall.

j) Wie hoch ist der Beitrag?

Für das Land Hessen gibt es bisher keine Beitragsordnung, da es noch keine Pflegeberufekammer gibt. Die Festlegung einer Beitragsordnung erfolgt durch die Vertreterversammlung in einer der ersten Sitzungen. Als Näherung lässt sich die Beitragsordnung der LPK RLP unter folgendem Link anschauen:

http://www.pflegekammer-rlp.de/files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Pflegekammer_Beitragsordnung.pdf

Prinzipiell kann der Mitgliedsbeitrag steuerlich geltend gemacht werden. Es gibt auch verschiedene Beitragsbefreiungsgründe, z.B. Elternzeit, in der kein Beitrag zu leisten ist.

Die Höhe des Beitrags korreliert mit dem Leistungsspektrum einer Kammer. Eine Änderung der Beitragshöhe, kann nur durch einen Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen.

k) Was passiert mit den Mitgliedsbeiträgen?

Die Mitgliedsbeiträge dienen der Einrichtung einer Geschäftsstelle, inklusive des festgestellten Personals sowie den damit verbundenen Verwaltungskosten.

Ein weiterer Teil wird für die Öffentlichkeitsarbeit, z.B. das Kammermagazin benötigt. Ein jährlich stattfindender Pflgetag des Landes lässt sich dadurch ebenfalls finanzieren. Hinzu kommen Reise- und Aufwandsentschädigungen für die verschiedenen ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder, z.B. in den Arbeitsgruppen / Ausschüssen. Auch die Einrichtung und Tätigkeit eines Schlichtungs-ausschusses wird durch Mitgliedsbeiträge finanziert.

In der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird zum Zweck der Transparenz der Haushaltsplan in bestimmten Zeiträumen mit Vorankündigung auch für die Mitglieder zur Einsicht veröffentlicht.

l) Wie fördert die Pflegeberufekammer die Pflegequalität?

Die Pflegeberufekammer fördert die Qualität durch verschiedene Maßnahmen:

- In der Berufsordnung sind Rechte und Pflichten enthalten, die einen Qualitätsanspruch vermitteln. Die Nachhaltung dieser Rechte und Pflichten ist Aufgabe der Pflegeberufekammer.
- Sie engagiert sich in qualitätsbezogenen Diskussionen, z.B. bei der Ermittlung von Fachkraftquoten
- In den Arbeitsgruppen / Ausschüssen werden pflegewissenschaftliche Erkenntnisse genutzt und in Empfehlungen umgemünzt.
- Durch das Kammermagazin, werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen / Ausschüsse, wie auch andere Themen der Pflegequalität verbreitet. Dadurch dass jedes Mitglied dieses Magazin erhält, wird die Durchdringung gefordert.
- Auch kann die Pflegeberufekammer Richtlinien entwickeln, die eine Qualitätsdefinierung für eine bestimmte Tätigkeit, Aufgabe oder Bereich beinhalten.
- Die Pflegeberufekammer ist nicht der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK). Diese Aufgabe wird die Pflegeberufekammer nicht übernehmen.

m) Was regelt eine Berufsordnung?

Eine Berufsordnung regelt die Pflichten, Rechte und Belange der Mitglieder der Kammer. Sie definiert z.B. Aufgaben der einzelnen Mitglieder, das Verhältnis zu anderen Berufsgruppen, den Umgang mit Werbung, ethische Grundhaltungen, berufliches Verhalten usw.

Eine Berufsordnung gibt daher Sicherheit für die Mitglieder und wirkt für ihre Tätigkeiten strukturierend. Sie hat daher eine essentielle Bedeutung für die Mitglieder der Pflegeberufekammer.

n) Was ist die Aufgabe eines Schlichtungsausschusses?

Sollte es zwischen einem Kammermitglied und einem pflegebedürftigen Menschen zu Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten kommen, wird der Schlichtungsausschuss überprüfen, ob ein haftungsbegründender Pflegefehler zu einem gesundheitlich-pflegerischem Schaden geführt hat oder führen wird. Durch den Schlichtungsausschuss lassen sich also zum Teil kostenintensive Streitfälle vermeiden. Die Teilnahme an so einem Verfahren ist aber immer freiwillig.

Sie dient durch die Besetzung mit Kammermitgliedern also dafür, dass pflegerische Expertise in der Einschätzung des konkreten Falls eingebracht wird – dies ist heute häufig nicht der Fall.

o) Was ist eine Fort- und Weiterbildungsverordnung?

Die Fort- und Weiterbildungsordnung regelt zum einen die übergeordnete Gestaltung der Fort- und Weiterbildungen sowie damit einhergehend die Pflicht zur Fortbildung. Auch wird hier die Anerkennung von Weiterbildungen aus anderen Bundesländern geregelt, dies kann aktuell sehr stark in der Bundesrepublik variieren, so dass bestimmte Weiterbildungen derzeit nicht flächendeckend anerkannt werden.

Nun ist folgend zwischen Weiterbildung und Fortbildung zu unterscheiden.

p) Was ist in der Weiterbildungsordnung geregelt?

Zunächst sorgt die Ordnung dafür, welche Weiterbildungen, wie im Land geregelt werden und wie diese prinzipiell geregelt sind. Dies betrifft z.B. die Bewertungsregularien, wie die Prüfungen durchgeführt sind oder dass Weiterbildungen zukünftig modular sind.

Eine solche Regelung gibt es z.B. in Hessen durch die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (WPO) bereits. Hier besteht aber der große Unterschied, dass diese Ordnung nicht durch die Pflegefachpersonen selbst geregelt ist und es immer wieder Schwierigkeiten in der Anerkennung von Weiterbildungen aus anderen Ländern gibt.

Auch regelt eine Weiterbildungsordnung z.B. die Zulassung von Weiterbildungsstätten oder neuen Weiterbildungen. Auch Prüfungsmodalitäten sowie die Rechte der sich weiterbildenden Pflegefachpersonen sind dort geregelt.

Inhaltlich hat eine Weiterbildungsordnung noch einen weiteren großen Vorteil, denn sie führt dazu, dass bestimmte Inhalte nicht mehr doppelt absolviert werden müssen. Beispiel: In der Weiterbildung A wurde das Modul „Pflegetwissenschaft“ absolviert. Dies muss bei einer Weiterbildung B nicht noch mal absolviert werden, da diese deckungsgleich sind. Dies führt also zu Verkürzungen der Weiterbildungen.

Weitere Details sind in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Rheinland-Pfalz zu finden: <http://pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html#weiterbildung>

q) Wer bezahlt mir zukünftig meine Weiterbildung?

Im Regelfall werden die Kosten für Weiterbildungen, da deutlich kostenintensiver, auch heute schon von den Arbeitgebern übernommen, zumeist gepaart mit einer Rückzahlungsverpflichtung. Dies wird sich durch die Pflegeberufekammer nicht ändern. Die Pflegeberufekammer verpflichtet auch nicht zur Weiterbildung, diese werden weiterhin freiwillig bleiben. Der Beginn einer Weiterbildung wird aber positiv ins Punkte-System überführt.

r) Was ist in einer Fortbildungsordnung geregelt?

Die Fortbildungsordnung regelt z.B. die Pflicht zur generellen Fortbildung der Pflegefachpersonen. Dies hat also direkten Einfluss auf die Pflegequalität, da so sichergestellt ist, dass sich Pflegefachpersonen fortbilden. Die Themenfreiheit welche Fortbildungen besucht werden, wird davon nicht beschnitten.

Der Nachweis über die absolvierten Fortbildungen kann z.B. durch ein Punktesystem erfolgen, analog den Ärztekammern.

s) Wer bezahlt mir zukünftig meine Fortbildungen?

Mit Ausnahme von freiberuflichen Pflegefachpersonen, bieten die allermeisten Arbeitgeber selbst Fortbildungsprogramme an. In den meisten Fällen werden die Kosten hierfür von den Arbeitgebern getragen. Dies wird sich mit der Kammer nicht ändern, eher im Gegenteil: Arbeitgeber erhalten durch die Pflegeberufekammer einen Anreiz, ihre Fortbildungsangebote auszubauen, da dies wie dargelegt eine qualitative Bedeutung für die zu pflegenden Menschen hat.

t) *Welche Sanktionsmöglichkeit hat die Pflegeberufekammer?*

Prinzipiell hat die Pflegeberufekammer kein Interesse an Sanktionen, sie hat aber das Recht dazu, Sanktionen auszusprechen. Sie kann bei Verstößen z.B. fahrlässige Nichteinhaltung der Berufsordnung Sanktionsmaßnahmen aussprechen. Dies beginnt mit einem Hinweis über ein Fehlverhalten, sie kann das Stimmrecht zur Teilnahme bei Wahlen entziehen und in seltenen Fällen – was konkret an der Größe und Umfang des Verstoßes festgemacht wird und detailliert geprüft wird – auch eine Geldstrafe verhängen. Eine Berufsurkunde kann die Kammer nicht entziehen (siehe nächste Frage).

u) *Kann die Pflegeberufekammer mir das Examen entziehen?*

Nein, die Verleihung und damit auch der Entzug ist Aufgabe des Staates / der Landesbehörden, in Hessen das Regierungspräsidium in Darmstadt. Eine Pflegeberufekammer kann aber bei groben Verstößen in Kontakt treten mit den Landesbehörden, den eigentlichen Entzug vollzieht aber immer das Regierungspräsidium.

v) *Was macht die Geschäftsstelle?*

Die Geschäftsstelle besteht aus hauptberuflich angestellten MitarbeiterInnen - der Großteil davon sind Pflegefachpersonen - und übernimmt verschiedene Aufgaben. Die Geschäftsstelle ist für jegliche Verwaltung der Kammermitglieder (z.B. Registrierung) zuständig. Sie organisiert die Arbeitsgruppen / Ausschüsse sowie plant und bereitet die Vertreterversammlung vor.

Eine sehr wesentliche Aufgabe ist aber die Aufnahme und Weiterbearbeitung von Anliegen sowie ein sehr großer beratender Anteil der Beratung von Kammermitgliedern zu vielen verschiedenen Themen, z.B. zu ethischen Fragestellungen, Aufgaben die vermeintlich fehlerhaft übertragen werden sollen usw.

Das Büro des Präsidenten/Präsidentin ist ebenfalls in der Geschäftsstelle, so dass auch eine repräsentative Funktion mit der Geschäftsstelle verbunden ist.

w) *Führt die Pflegeberufekammer nicht zu einer weiteren Zerteilung der Pflege?*

Nein, ganz im Gegenteil: Sie ist das einzige Organ, in dem alle Berufsgruppen sowie sektoren-übergreifende Pflegefachpersonen in Kontakt kommen und gleichwertig die Anliegen bearbeitet. Sie führt also zu einem großen Austausch innerhalb der Berufsgruppe über Sektorengrenzen hinaus.

- x) *Wie verhält sich eine Pflegeberufekammer zur Gewerkschaft und den Berufsverbänden?*

Die Pflegeberufekammer ersetzt keinen Berufsverband oder eine Gewerkschaft und sie tritt auch nicht in Konkurrenz mit diesen – ganz im Gegenteil: Sie schließt eine Lücke. Jeder dieser drei Institutionen hat eigene Aufgaben und im Idealfall arbeiten alle drei Institutionen zum Wohle aller Pflegefachpersonen und der Bevölkerung zusammen, da jede Institution für sich eigenständige Aufgaben hat. Die folgende Grafik gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten.

Aufgabe	Kammer	Verband	Gewerkschaft
Ansehen des Berufes	X	X	
Berufsordnung, Registrierung	X		
Regelung Fort- und Weiterbildung	X		
Gutachten / Schiedsstelle	X		
Politische Mitwirkung	X	X	X
Internationale Vertretung		X	X
Tarifverhandlungen			X
Beratungen	standesrechtlich	fachlich und arbeitsrechtlich	arbeitsrechtlich
Interessenvertretung Selbstständiger und von Unternehmen		X	

- y) *Warum verhandelt die Pflegeberufekammer keine Tarife?*

Dies ist in Deutschland Aufgabe der Gewerkschaften, eine Pflegeberufekammer hat keinen direkten Einfluss auf Tarifverhandlungen. Durch eine gute Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, kann sie aber eine Beeinflussung durch politische Arbeit oder Information der Kammermitglieder indirekt vornehmen.

- z) *Wann bekommt Hessen eine Pflegeberufekammer?*

Im Anschluss der aktuell laufenden Befragung sowie einem positiven Votum, gibt es prinzipiell zwei denkbare Szenarien:

1. Die jetzige Landesregierung wird bereits Folgeschritte zur Gründung einer Pflegeberufekammer einleiten, z.B. die Novellierung des jeweiligen Gesetzes (z.B. Heilberufsgesetz) Dies erscheint aufgrund der Kürze der bestehenden Legislaturperiode und des Wortlauts im Koalitionsvertrag aber als unwahrscheinlich.
2. Es wird Aufgabe der kommenden Landesregierung sein, den Aufbau voranzutreiben. Ob hierzu eine erneute Abstimmung erfolgt oder direkt ein Gesetz entsteht, kann derzeit nicht valide vorhergesagt werden. Prinzipiell würde nach einem erfolgten Gesetz (Novellierung des Heilberufsgesetzes oder Gesetzgebungsverfahren zum Pflegekammergesetz) eine Gründungskonferenz einberufen werden, die den Aufbau der Pflegeberufekammer vornimmt.